Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Erstellt vom Prüfungsausschuss für die Chemielaboranten	Stand: 01.12.2020
Allgemeine Hinweise	Chemielaborant/-in (derzeit gültige Verordnungen vom 25. Juni 2009 und vom 24. April 2020)	T1/T2
für die praktische Abschlussprüfung		PQ/WQ
Teil B - Bewertungskriterien		

Der Prüfungsausschuss für die Chemielaboranten weist im Folgenden darauf hin, welche Kriterien für ein korrektes und ordnungsgemäßes Arbeiten während der praktischen IHK-Prüfungen (in Teil 1 und Teil 2) in der Carl-Engler-Schule (= Prüfungsort) für die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufgaben zu Grunde gelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Kriterien führt zu Punktabzügen bei den einzelnen Bewertungspunkten.

Arbeitsweise:

Eine selbstständige Arbeitsorganisation, -planung und -zeiteinteilung wird vorausgesetzt. Jeder Prüfling ist nur für sein eigenes Handeln und seine eigenen Aufgaben verantwortlich.

Die korrekte und sichere Handhabung von Arbeits- und Messgeräten (wie z.B. sauberes und sachgemäßes Wiegen oder Pipettieren sowie der sachgemäße Einsatz eines Messmittels) sowie die fachgerechte Beschriftung, die ökonomische Handhabung und die entsprechende Entsorgung von Chemikalien soll unter Einbeziehung sicherheitsrelevanter Regelungen (z.B. Betriebsanweisungen) beherrscht werden.

Beim Aufbau von Apparaturen soll die fachgerechte Handhabung der Geräte (Sicherung, spannungsfreier Aufbau, Sauberkeit, genaue Beachtung der Versuchsvorschriften) ersichtlich sein.

Die Einhaltung der Laborordnung, des Hygieneplans und der Betriebsanweisungen der Carl-Engler-Schule sowie aller relevanten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit (wie die Ordnung am Arbeitsplatz, das Tragen von Schutzbrille und Laborkittel, die Nutzung des Abzugs) soll beherrscht werden.

Ebenso wird ein fachgerechtes und sauberes Arbeiten bei den qualitätssichernden Maßnahmen (z.B. Umkristallisation des erhaltenen Produktes) erwartet. Dazu zählen u.a. die Beachtung der Fehlergrenze bei Messgeräten und der vorschriftsgemäße Einsatz der vorgegebenen Menge an Aktivkohle.

Das eigenständige Erkennen und Durchführen von aufgaben- bzw. reaktionsbezogenen Berechnungen sowie das Erstellen von Verdünnungsreihen und Kalibrierstrategien ist nachzuweisen.

Die Kontrolle und Dokumentation aller Zwischen- und Arbeitsergebnisse (z. B. Auswertungen, Bestimmung des Mittelwerts, sinnvolle Angabe gültiger Zahlen) wird erwartet (s.u. zum Protokoll und im Dokument C Protokollvorlage).

Die Fachkompetenz (z.B. eine Begründung der Vorgehensweise bei sämtlichen Arbeitsschritten) soll gegenüber den Prüfern auf Nachfrage unter Beweis gestellt werden.

Aussehen, Farbe und Geruch des Präparates sollen denen in der Literatur beschriebenen Kriterien entsprechen.

Die in den Arbeitsvorschriften und Beiblättern enthaltenen Handlungsanweisungen sollen in eine sichere und zügige Durchführung der Arbeitsaufgabe übertragen werden.

Protokoll:

Das Protokoll soll entsprechend der im Teil C enthaltenen Vorgaben des Prüfungsausschusses in der Chronologie und im Aufbau nachvollziehbar und in der Angabe der relevanten Daten vollständig sein. Die Regeln zur Protokollerstellung sollen eingehalten werden.

Beobachtungen, Berechnungen und Arbeitsergebnisse sind übersichtlich, nachvollziehbar, korrekt und sauber zu dokumentieren (eindeutige Angaben, Durchstreichungen mit Lineal, keine Nutzung von Füller, Tintenentferner, Tippex und Bleistift).

Die Wortwahl im Protokoll soll den allgemein üblichen Fachbegrifflichkeiten entsprechen.

Das vorgelegte Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird durch den Prüfungsausschuss regelmäßig durchgesehen. Rückfragen hierzu an die zuständige Mitarbeiterin der IHK Karlsruhe Frau Monika Ortmann (monika.ortmann@karlsruhe.ihk.de). Die "Allgemeinen Hinweise" bestehen aus <u>vier</u> Teilen (Teil A: *Inhalt & Aufgaben*; Teil B: *Bewertungskriterien* und Teil C: *Protokollvorlage* <u>sowie</u> der aktuellen Laborordnung der Carl-Engler-Schule). Außerdem wird auf den Hygieneplan der Carl-Engler-Schule hingewiesen.